

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.45/006/2011

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Volker Arnold	Baubetriebsamt / A.45/001/2010

Sachbearbeiter/in: Thomas Sturm

Winterdienst 2010/2011 - Zwischenbericht

Anlagen:

Pläne der Streubezirke 1 bis 4

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	22.03.2011	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	25.03.2011	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Im Deckungskreis Winterdienst 74 werden im Haushalt 2011 zusätzlich 106.000 Euro für Salz etc. benötigt. Die Finanzierung erfolgt über Haushaltsreste 2010 des Baubetriebsamtes.
2. Die Stadt Schwabach kooperiert mit dem staatlichen Bauamt bei der Streusalzbewirtschaftung. Für den Bau einer gemeinsamen Salzhalle an der Nördlinger Straße werden im Nachtragshaushalt 2011 Verpflichtungsermächtigungen für den Investitionszuschuss in Höhe von max. 264.000 Euro eingestellt (50% im Haushalt 2012 und 50% im Haushalt 2013).
3. Für das Räumen von Nebenstraßen durch den Maschinenring im eingeschränkten Umfang werden in Zukunft 20.000 Euro/ Jahr im Deckungskreis 74 Winterdienst zusätzlich auf einem neuen PSK eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		390.000 Euro	
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		390.000 Euro	
Haushaltsmittel vorhanden?		106.000 Euro Haushaltsreste Amt 45	
Folgekosten?		Ja, Betriebskostenzuschuss nach tatsächlichem Aufwand	

I. Zusammenfassung

Der plötzliche Wintereinbruch bereits Ende November 2010 hat die Mitarbeiter des Baubetriebsamtes vor eine schwierige Aufgabe gestellt. Viele Verkehrsteilnehmer waren noch mangelhaft auf den Winter vorbereitet und noch nicht eingeübt. Die unverhältnismäßig großen Schneemengen über einen Zeitraum von mehr als 5 Wochen waren besonders in den Nebenstraßen eine große Herausforderung.

Nach Meinung der Arbeitsgruppe Winterdienst besteht bei den Tourenplänen kein Anpassungsbedarf. Verbesserungswürdig sind jedoch die Maßnahmen in den Nebenstraßen, an den Haltestellen des ÖPNV und die Verfügbarkeit der Streumittel.

II. Sachvortrag

1. Informationen und Grundlagen zum Winterdienst

1.0 Rechtsgrundlage

In allen Bundesländern sind die Städte und Gemeinden auf Grund landesrechtlicher Vorschriften zur ordnungsmäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage befindlichen Straßen und Wege verpflichtet. In diese ordnungsmäßige Reinigungspflicht ist der Winterdienst einbezogen.

Die ordnungsgemäße Reinigungspflicht verpflichtet die Städte und Gemeinden, verkehrswichtige, im Winter durch Schnee- oder Eisglätte gefährlich gewordene Stellen der Fahrbahnen zu räumen bzw. zu bestreuen.

Für die Straßen außerhalb geschlossener Ortslagen kennen wir in allen Bundesländern lediglich die sog. verkehrsmäßige Reinigungspflicht. Sie ist Bestandteil der Straßenbaulast.

In der Praxis bedeutet dies, dass in Schwabach neben der Kommune auch das Straßenbauamt Nürnberg Winterdienst leistet. Dies ist auf den Bundesstraßen 2 und 466 außerhalb der geschlossenen Ortslage und in Wolkersdorf auf der Bundesstraße 2 der Fall. Ebenso bei der Staatsstraßen 2239 Richtung Rohr und Richtung Wendelstein, der Staatsstraße 2224 Richtung Rittersbach, der Staatsstraße 2409 Richtung Regelsbach, jeweils außerhalb der geschlossenen Ortslage. Die Kreisstraßen SC1 und SC2 sind hingegen vollständig in der Zuständigkeit der Stadt Schwabach.

Die Zuordnung der Straßen können Sie auch im Internet unter <http://www.baysis.bayern.de/karten/default.aspx> einsehen.

1.1 Winterdienst auf Fahrbahnen

Beim Winterdienst der Stadt Schwabach wird nach einem Dringlichkeitsplan vorgegangen. Siehe Anlage 1. Als erstes und auch rund um die Uhr werden die ortsdurchquerenden Bundes- und Staatsstraßen geräumt und gestreut, dann die Strecken des öffentlichen Personennahverkehrs, Zufahrten zum Krankenhaus und die restlichen wichtigen Haupt- und Durchgangsstraßen. Anschließend kümmert man sich um sonstige verkehrswichtige Straßen. Oberste Priorität haben auch fußläufige Bereiche von Omnibusbahnhöfen, Bahnhöfen, Fußgängerzonen und – Überwegen.

Fahrbahnen von Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung, das heißt Straßen in Wohngebieten und Tempo-30-Zonen werden nicht regelmäßig geräumt und gestreut.

Während der Nachtzeit sind nach der ständigen Rechtsprechung der Gerichte weder die öffentlichen Stellen noch die Anlieger zum Räum- oder Streudienst verpflichtet.

1.2. Fußgängerüberwege

Fußgängerüberwege mit Ampelsicherung oder Fahrbahnteiler werden von der Stadt gesichert. Bei „normalen“ Kreuzungen haben die Anlieger den Schnee am Gehsteig so zu lagern, dass ein ungehinderter Zugang zur Kreuzung möglich ist.

1.3. Winterdienst auf den Radwegen

Bei winterlichen Wetterverhältnissen sind erfahrungsgemäß nur noch wenige Radfahrer unterwegs. Trotzdem bemühen sich die jeweils zuständigen Einrichtungen und Ämter, auch die Radwege zu räumen und zu streuen. Einige Radwege, die unmittelbar auf Fahrbahnen verlaufen und markiert sind, können bei größeren Schneehöhen allerdings nicht mehr geräumt werden, weil der von der Fahrbahn weg geschobene Schnee auf ihrer Fläche abgelagert werden muss.

1.4. Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Gehwegen

Räumen und Streuen auf öffentlichen Gehwegen ist Anliegerpflicht. Selbst wenn Grünstreifen oder Gräben das Grundstück vom öffentlichen Gehweg trennen, besteht Räum- und Streupflicht für den Anlieger entlang seines Grundstücks. Die öffentlichen Gehwege müssen auf der ganzen Länge bei Schneefall oder Glatteis **von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr**, d.h. wenn nötig auch mehrmals geräumt und gestreut werden. Wenn Gehwege so breit geräumt und gestreut werden, wie es dem Fußgängerverkehr entspricht, ist die Anliegerpflicht erfüllt. Dabei müssen Fußgängerüberwege (Wege zum Überqueren von Fahrbahnen) ungehindert nutzbar sein.

Abgeschobene Schnee- und Eismengen sollen am Rande des Gehweges so gelagert werden, dass Fußgänger noch ungehindert gehen können. Notfalls dürfen Schnee und Eis am Fahrbahnrand abgelagert werden. Straßenrinnen, Regeneinlässe und evtl. vorhandene Fahrradwege müssen unbedingt freigehalten werden. Es ist beim Ablagern des Schnees auch darauf zu achten, dass dort Durchgänge anzulegen sind, wo es für die Fußgänger notwendig ist (zum Beispiel bei abgesenktem Randstein für Rollstuhlfahrer)

Bei öffentlichen Straßen, auf denen keine Gehwege ausgewiesen sind, oder bei Straßen mit nur einseitigem Fußweg, muss der Straßenrand als Gehweg freigehalten werden und zwar in folgender Breite: bei Ortsstraßen mit normalem, unbeschränktem Fahrverkehr etwa 1,3 Meter, bei Fußgängerzonen mit beschränktem Fahrverkehr etwa 2,5 Meter.

Gehwege vor Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs. Dort darf nicht in der Gehwegmitte, sondern muss - damit die Fahrgäste Bus oder Bahn auch erreichen können - am Fahrbahnrand für Fußgänger geräumt und gestreut werden. Schnee und Eis dürfen in diesem Falle nicht zur Fahrbahn hin gelagert, sondern müssen an das Haus bzw. zur Grundstücksgrenze des Anliegers hingeschoben werden.

1.5. Streugut

Die für den Winterdienst zuständigen Einrichtungen verwenden Streusalz nach dem Prinzip des differenzierten Winterdienstes nur auf Fahrbahnen und Radwegen zur Verkehrssicherheit. Dabei gilt der Grundsatz „So wenig wie möglich und so viel wie nötig“, denn Streusalz ist vor allem für Straßenbäume eine Belastung.

Räum- und streupflichtige Anlieger dürfen jedoch aus Umweltgründen auf öffentlichen Gehwegen kein Streusalz verwenden. Aus ökologischer Sicht sollte auch auf Privatgrund und Privatwegen, außer bei besonderen Gefahrenpunkten wie Treppen und starken Steigungen, auf Salz verzichtet werden. Verwendet werden dürfen nur Streumittel, die eine nachhaltige abstumpfungswirkung versprechen, das sind zum Beispiel Sand, Splitt oder Granulat. Der Bürger ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Winterbeginn geeignetes Streugut zu beschaffen,

denn die Stadt ist zur Lieferung von Streumitteln nicht verpflichtet. Die Stadt stellt dennoch eine begrenzte Menge Streugut in eigens dafür aufgestellten wettergeschützten Behältern zur Verfügung. Daraus darf bei Winterglätte nur zum Bestreuen der Gehwege Material entnommen werden. Vom Angebot des Streuguts können alle Verpflichteten (Hausbesitzer, Mieter) Gebrauch machen. Nicht jedoch Unternehmer, die im Auftrag für die Verpflichteten den Winterdienst ausführen. Ihnen ist die Entnahme von Streugut aus städtischen Streugutbehältern nicht erlaubt.

1.6. Beschwerdetelefon Winterdienst

Rechtzeitig vor der Wintersaison 2011/ 2012 wird im Stadtblick die Rufnummer für ein Beschwerdetelefon Winterdienst bekannt gegeben.

2. Organisation des Winterdienstes im Baubetriebsamt

Der Leiter des Baubetriebsamtes hat eine Dienstanweisung erlassen, in welcher folgende Punkte geregelt sind:

- Sicherung der sachlichen Mittel zur Durchführung des Streuplans
- Sicherung der Arbeitskräfte zur Durchführung des Streuplans
- Warn- und Erkennungsdienst, Rufbereitschaft
- Durchführung des Winterdienstes
- Art und Weise des Schneeräumens und des Streuens
- Einsatz von Streumittel
- Hinweise zur Anwendung von auftauenden Streumaterialien
- Zeitpunkt des Räumens und Streuens
- Führung von Streuberichten
- Überwachung

Personelle Ausstattung des Baubetriebsamtes

In der Anlage 1 zur Dienstanweisung sind die Einsatzleiter des Winterdienstes bestimmt:

Dies sind Jochen Schmelzer, Christian Naschwitz, Werner Pfann, Uwe Rößlein und Martin Weninger

Je einer dieser Kollegen bildet zusammen mit einem LKW Fahrer ein Rufbereitschaftsteam welches 7 Tage a´ 24 Stunden Bereitschaft hat und auch außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten in Schwabach räumt und streut (Nottour). Bei normalen Einsätzen werden 5 LKW mit Fahrer in zwei Touren benötigt. Für die 14 „Kleinfahrzeughtouren“ werden 2 Traktoren und 10 Pritschenwagen eingesetzt. Insgesamt werden bei einem „normalen Winterdiensteinsatz“ ca. 25 - 30 Mann benötigt.

Sachliche Ausstattung



Anlage zur Gewinnung von Lauge



Boxen für Splitt, Sand und Salz



Salzsilos



2 LKW 18 Tonner und Lader



3 Unimog und zwei Traktoren der Gärtnerei

3. Rückblick auf den letzten Winterdienst

Finanzmittel im Ergebnishaushalt:

74 Winterdienst 2010

541203.5211140.S	UH,Splitt-,Sandlager	4000,00
541203.5221020.S	Arbeitsgeräte/Maschinen	7000,00
541203.5222025.S	Arbeitsgeräte Anschaffung bis	1251,00
541203.5251040.S	Betriebs- und Schmierstoffe	100,00
541203.5281000.S	Kauf von Salz, Splitt, Sand	89130,00
541203.5291028.S	Transporte u.ä.	500,00
		101981,00

74 Winterdienst 2011

		Ansatz	verfügbar
541203.5211140.S	UH,Splitt-,Sandlager	4000,00	4000,00
541203.5221020.S	Arbeitsgeräte/Maschinen	7000,00	5916,98
541203.5222025.S	Arbeitsgeräte Anschaffung bis	500,00	500,00
541203.5251040.S	Betriebs- und Schmierstoffe	100,00	-390,16
541203.5281000.S	Kauf von Salz, Splitt, Sand	37900,00	28613,86
541203.5291028.S	Transporte u.ä.	500,00	-309,20
		50000,00	38331,48

Personaleinsatzstunden

Im Winter 2009 / 2010 wurden vom Baubetriebsamt 8.442 Einsatzstunden geleistet. Hierbei wurden im Zeitraum vom 22.11.2009 bis 15.03.2010 insgesamt 54 Einsätze gefahren.

Im Winter 2010 / 2011 wurden vom Baubetriebsamt bis einschl. 05.01.2011 bereits 8.318 Einsatzstunden geleistet. Hierbei wurden seit dem 26.11.2010 insgesamt 35 Einsätze gefahren.

4. Arbeitsgruppe Winterdienst

Vom Leiter des Baubetriebsamtes wurde eine Arbeitsgruppe installiert, welche in unregelmäßigen Abständen den vom Baubetriebsamt erstellten Räum- und Streuplan prüft und Verbesserungsvorschläge erarbeitet, welche dann im Stadtrat vorgestellt werden.

Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind:

- Herr Meier, Polizei
- Herr Wutzer, Verkehrsbetriebe
- Herr Hähnlein, Rechtsamt
- Herr Schoplocher, Straßenverkehrsamt
- Herr Schmelzer und Herr Sturm Baubetriebsamt

In diesem Jahr hat die Arbeitsgruppe erweitert um Herrn Bürgermeister Dr. Donhauser und Herrn Stadtbaurat Arnold bereits am 9.02.2011 getagt. Bezüglich des Tourenplans besteht aus der Sicht der Arbeitsgruppe kein Veränderungsbedarf. Verbesserungsvorschläge sind für folgende Themen zu erarbeiten:

- Verbesserung der Situation in den Nebenstraßen
- Verbesserung der Situation an den Haltestellen des ÖPNV
- Kooperation mit dem staatlichen Bauamt zur Verbesserung der Verfügbarkeit der Streumittel.

5. Anstehende Aufgaben

5.1 Mittelbedarf im Deckungskreis 74

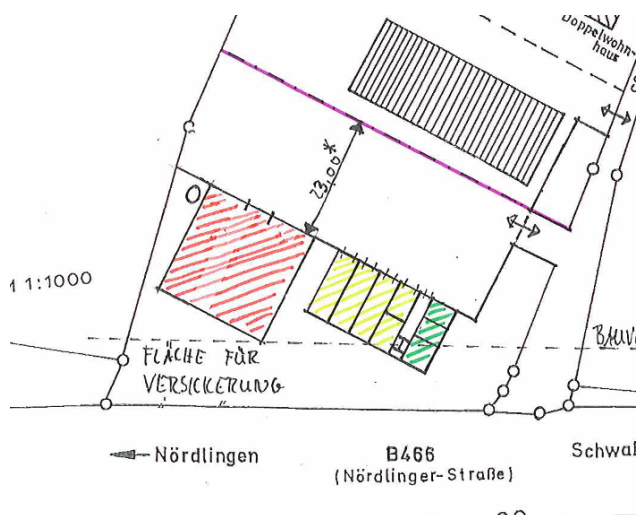
Im DK 74 stehen in diesem Jahr insgesamt noch 38 T€ zur Verfügung. Aus heutiger Sicht werden jedoch weitere Mittel benötigt:

Nr	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	Streusalz	1100	85,00 €	93.500,00 €
2	Sand	300	8,00 €	2.400,00 €
3	Splitt	300	12,00 €	3.600,00 €
4	Instandhaltung	1	18.000,00 €	18.000,00 €
5	Miete Traktor SZ Mitte für Feb. Und Mrz. 2011	2	1500	3.000,00 €
	Nettopreis			120.500,00 €
	MWSt. in %			19%
	MWSt. in %			22.895,00 €
	Bruttopreis in €			143.395,00 €

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel im Deckungskreis 74 ergibt sich im Haushalt 2011 im genannten DK ein Mehrbedarf von 106.000 Euro. Die Finanzierung soll über Haushaltsreste 2010 des Baubetriebsamtes erfolgen.

5.2 Kooperation mit dem staatlichen Bauamt (Salzhalle)

Das staatliche Bauamt will bis Oktober 2011 an der Nördlinger Straße ein neues Salzlager auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1484 errichten. Herr Oberbürgermeister Thürauf hat mit Schreiben vom 29.12.2010 das grundsätzliche Interesse an einem gemeinsamen Salzlager bekundet.



Investition

Die Gesamtkosten des Projekts wurden vom staatl. Bauamt grob auf 632.685,63 € geschätzt. (Anmerkung: nicht enthalten sind hier die Kosten der Feuchtsalzanlage 59.500 € und der Heizung für die Fahrzeughalle des staatl. Bauamtes 10.000 €, die Kosten für Planung sind in dem Betrag enthalten). Es soll eine Halle für die Einlagerung von 2.400 Tonnen Salz gebaut. Hiervon 1.400 Tonnen für das staatl. Bauamt und 1.000 für die Stadt Schwabach. Die Halle soll so gebaut werden, dass der nachträgliche Einbau einer Trennwand mög-

lich wäre.

Die Kosten der Halle ohne Planung (398.352,50 €) sollen im Verhältnis der Lagermenge aufgeteilt werden. 42% Stadt Schwabach und 58% staatl. Bauamt. Die Kosten wurden mit 65 € pro m³ geschätzt. Dies würde einen Anteil von 166.302,50 € für die Stadt Schwabach ergeben. Die exakten Kosten ergeben sich aus der Ausschreibung.

Die Nebenkosten des Projekts für Abbruch, Erschließung, Außenanlagen, Planung etc. (insgesamt 234.333,13 €) sollen nicht nach dem o. g. Schlüssel aufgeteilt werden. Vielmehr sollen die einzelnen Positionen dahingehend überprüft werden, welche Kosten durch was verursacht wurden und dann im Einzelnen verhandelt werden. Das staatl. Bauamt, Herr Distler, hat hier Verhandlungsbereitschaft signalisiert.

Die Halle wird im Eigentum des staatlichen Bauamtes errichtet, von der Stadt Schwabach wird ein Investitionszuschuss in zwei Raten in den Jahren 2012 und 2013 gezahlt.

Betriebskosten

Die Stadt Schwabach wird sich nur an den Betriebskosten für die Salzhalle beteiligen. (z.B. Kontrollen der Statik, Überprüfung des Stroms, Instandhaltung der Halle). Die sonstigen Betriebskosten für die Liegenschaft (z.B. Fahrzeughalle, Außen- und Verkehrsflächen, Einfriedung) trägt das staatliche Bauamt.

Salzbeschaffung

Das staatliche Bauamt ist bereit, in Zukunft die Salzbeschaffung für die Stadt Schwabach zu übernehmen. Hierdurch werden günstigere Bezugspreise erwartet. Weiterhin wird die Sicherheit für den Bezug für die Stadt Schwabach wesentlich verbessert.

Beschluss Kooperation mit dem staatlichen Bauamt

Der Stadtrat wird gebeten die Kooperation mit dem staatlichen Bauamt zu beschließen und die Stadt zu beauftragen im Nachtragshaushalt 2011 Verpflichtungsermächtigungen für den Investitionszuschuss in Höhe von max. 264.000 Euro einzustellen.

Es sind zwei Verträge abzuschließen. Zum einen ist der Investitionszuschuss der Stadt vertraglich zu regeln. Zum anderen ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen, in dem die allgemeinen Bedingungen über Nutzung, Nutzungsdauer etc. bis hin zum Betriebskostenzuschuss geregelt werden.

5.3 Kooperation mit dem Maschinenring – Streuen von Nebenstraße

Mit dem Maschinenring Franken GmbH, Geschäftsstelle Roth, Johann-Strauß-Straße 1 in 91154 Roth hat im Dezember 2010 eine Kooperation stattgefunden. Zum Preis von 85 Euro zzgl. MWSt pro Traktor einschl. Fahrer wurden in einigen Einsätzen Nebenstraßen in Wolkersdorf und Dietersdorf geräumt.

Grundsätzlich wäre es nun möglich, mit dem Maschinenring einen Winterdienstvertrag abzuschließen. In diesem Vertrag würden die Aufgaben und der Leistungsumfang genau definiert. Hierfür ist neben der Vergütung der Einsatzstunden auch eine Bereitstellungspauschale zu bezahlen.

Der Vorschlag von Amt 45 ist es, mit dem Maschinenring über eine lose Kooperation zu verhandeln, um ohne Zahlung einer Bereitstellungspauschale in einem vertretbaren Zeitraum Nebenstraßen zu räumen und zu streuen.

Hierfür sollten im kommenden Haushalt 20.000 Euro eingestellt werden. Dies entspricht den Einsatz von knapp 25 Einsatztagen (z.B. 3 Traktoren 8 Tage).

5.4 Winterdienst an Haltestellen des ÖPNV

Die Stadtverkehrs-GmbH betreibt in Schwabach in Zusammenarbeit mit dem Busunternehmen Wutzer den öffentlichen Personennahverkehr.

Im Stadtgebiet gibt es ca. 180 Haltestellen des ÖPNV.

Gemäß Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glätte in der Stadt Schwabach (Straßenreinigungsverordnung-StrRVO) vom 15.11.1996 sind die Anlieger verpflichtet, Bushaltestellen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr vom Schnee frei zu machen, bei Glätte zu bestreuen und in sicherem Zustand zu erhalten. An Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs ist der Gehweg am Rande der Fahrbahn zu räumen und zu bestreuen. Die abgeschobenen Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, dass sie den Zugang zur Haltestelle nicht behindern.

Hieraus ergeben sich zwei Probleme. Von der Regelung sind nur Haltestellen erfasst, welche nicht nach Lage und Beschaffenheit von dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienenden Gehwegbereich (z.B. durch Waschbetonkübel auf dem Bürgersteig) abgegrenzt sind. Es ergibt sich durch diese Regelung ein Haftungsproblem an Haltestellen, welche vor 7.00 Uhr angefahren werden.

Es soll durch die Stadtverkehrs-GmbH ermittelt werden, welche Haltestellen vergeben werden sollen. Anschließend sind die Kosten hierfür zu ermitteln und dem Verkehrsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

5.5 Winterdienst im Schulzentrum Mitte

Das Schulzentrum Mitte wird von den Hausmeistern der anliegenden Schulen betreut. Hierfür wird ein neuer Traktor benötigt.

III. Kosten

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel im Deckungskreis Winterdienst 74 ergibt sich im Haushalt 2011 im genannten DK ein Mehrbedarf von 106.000 Euro. Die Finanzierung soll über Haushaltsreste 2010 des Baubetriebsamtes erfolgen.

Für die Kooperation mit dem staatlichen Bauamt werden im Nachtragshaushalt 2011 Verpflichtungsermächtigungen für den Investitionszuschuss in Höhe von max. 264.000 Euro benötigt (50% im Haushalt 2012 und 50% im Haushalt 2013).

Für das Räumen von Nebenstraßen im eingeschränkten Umfang werden 20.000 Euro/ Jahr benötigt eingestellt werden.